

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/17 AW 99/03/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1999

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31990L0387 ONP-RL Einführung Art5a idF 397L0051 ;

61989CJ0213 Factortame VORAB;

EURallg;

TKG 1997 §111 Z1;

TKG 1997 §125 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zuweisung eines zusätzlichen Frequenzspektrums - Über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auf Grund des Gemeinschaftsrechts ist nicht im Rahmen einer gemäß § 14 Abs 2 VwGG vom Berichter ohne Senatsbeschluss zu treffenden Entscheidung über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzu erkennen, abzusprechen, wenn damit die durch § 30 Abs 2 VwGG gezogenen Grenzen überschritten werden müssten. Eine derartige Entscheidung setzt jedenfalls - und zwar in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht - die Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides voraus (vgl EuGH Rs C-213/89, Factortame, Slg 1990, I-2433); eine solche hat jedoch im Stadium des Provisorialverfahrens über einen Antrag nach § 30 Abs 2 VwGG noch nicht Platz zu greifen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 689J0213 Factortame VORAB;

Schlagworte

Unverhältnismäßiger NachteilBegriff der aufschiebenden Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1999030027.A02

Im RIS seit

30.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at